

Antragsteller(in)

Ort, Datum

Anschrift

An das Amtsgericht Sangerhausen
- Grundbuchamt -
Markt 3
06526 Sangerhausen

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt

Betrifft: Grundbuch von

Blatt

Eingetragener Eigentümer:

Antrag auf Grundbuchberichtigung

Ich beantrage, den (die) neue(n) Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(n)
in das Grundbuch einzutragen.

Wegen der Eintragungsunterlagen nehme ich Bezug auf die Nachlassakten beim Amtsgericht
Sangerhausen:

- Testamentsakten ___ IV _____
 Erbscheinsakten ___ VI _____

Die beglaubigte Ablichtung des Testamentes und des Eröffnungsprotokolls
 Die beglaubigte Ablichtung des Erbvertrages und des Eröffnungsprotokolls
 Die Ausfertigung des Erbscheines
füge ich in der Anlage bei.

Die Geburtsdaten der Erben sind unten und ggf. auf der Rückseite angegeben.

Wert des Grundstückes:

Geburtsdaten der Erben:

(Unterschrift)

Hinweise:

Durch Erbfall ist die Eintragung des Eigentümers im oben genannten Grundbuch unrichtig geworden. Gemäß § 82 Grundbuchordnung sind Sie als Erbe oder Miterbe verpflichtet, das Grundbuch berichtigen zu lassen.

Sie werden daher gebeten, folgende Unterlagen einzureichen:

- den beiliegenden ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck (= Berichtigungsantrag).
- Eine **Ausfertigung** des Erbscheines nach **der oder dem verstorbenen eingetragenen Eigentümer** (Eine Ablichtung ist nicht ausreichend!)

oder

eine **beglaubigte** Ablichtung des Testamentes/Erbvertrages und des Eröffnungsprotokolls.

Die Unterlagen für den Nachweis der Erbfolge erhalten Sie durch das zuständige Nachlassgericht. Hat der oder Verstorbene kein Testament, keinen Erbvertrag oder nur ein selbst geschriebenes Testament hinterlassen, so müssen Sie zunächst einen Erbschein erwirken und dem vorstehenden Antrag beifügen.

Die Eintragung der Erben ist kostenfrei, wenn der Berichtigungsantrag binnen zwei Jahren nach dem Erbfall gestellt wird.

Sollte beabsichtigt sein, den Grundbesitz in nächster Zeit zu veräußern oder soll eine Erbauseinandersetzung stattfinden, werden Sie gebeten, dies dem Grundbuchamt formlos mitzuteilen, da dann ein Antrag auf Berichtigung vorerst nicht erforderlich ist.